Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch – Opfenbach Az.: Z 028.0/Bo – fe

> Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach (BGS), nachfolgend Zweckverband genannt.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	
8.8	Fälligkeit Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 8 § 9 § 10	Gebührenerhebung
3 9	Verbrauchsgebühr
3 10	Entstehen der Gebührenschuld
§ 11	Enisterien der Gobarns
§ 12	Gebührenschuldner
§ 13	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 14	Mehrwertsteuer
§ 15	Menrwertsteder Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
§ 16	Inkrafttreten
3 10	IIIIIIIIIIII

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Heimenkirch und Opfenbach einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
- 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
- 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung auslösen, oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500qm begrenzt.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.
- Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder (7)Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Geschossfläche berücksichtigten ergeben Absatz würde. → Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

1

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 3,60 DM/m² (ab 1.1.2002 1,80 Euro)
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 18,50 DM/m² (ab 1.1.2002 9,40 Euro).

Veränderungen unter 5 m² bei der Grundstücksfläche und/oder der Geschossfläche bleiben beitragsrechtlich unberücksichtigt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlusse, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, sind in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten. Ausgenommen davon ist der Aufwand für Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden (diese trägt der Zweckverband).
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Eine Erstattungspflicht besteht auch dann nicht, wenn im Zuge von Neubaumassnahmen an Versorgungsleitungen bestehende Grundstücksanschlüsse geändert oder erneuert werden.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (3) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß

			/ /
bis	5,0 m ³ /h	28,- DM/Jahr (ab 1.1.2002	14,30 Euro) √
bis	10,0 m ³ /h	50,- DM/Jahr (ab 1.1.2002	25,50 Euro)
bis	20,0 m ³ /h	100,- DM/Jahr (ab 1.1.2002	51,10 Euro)
bis	30,0 m ³ /h	150,- DM/Jahr (ab 1.1.2002	76,60 Euro) 🗸
	30.0 m ³ /h	200 DM/Jahr (ab 1.1.2002	102,20 Euro)

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,25 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers, ab 1.1.2002 0,63 Euro .
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers, ab 1.1.2002 0,70 Euro. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, werden folgende Pauschalen festgesetzt:
 - bis zu 2 Wohneinheiten 100.—DM (ab 1.1.2002 52.-€)
 - bis zu 4 Wohneinheiten 200.—DM (ab 1.1.2002 103.--€)
 - über 4 Wohneinheiten oder vergleichbar große Bauvorhaben 500.—DM (ab 1.1.2002 256 €).

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Der Verbrauch wird j\u00e4hrlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgeb\u00fchr wird einen Monat nach Zustellung des Geb\u00fchrenbescheides f\u00e4llig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5. und 15.8. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1990, mit Änderungssatzungen außer Kraft.

Heimenkirch,	i.	, (Å)	2001
Zweckverband W	/asse	ervers	orgung
Heimenkirch-Opf	enba	ich	

Verbandsvorsitzender